

I. Zahlung und Zahlungsverzug

1. Unsere Rechnungen sind zahlungsfällig mit dem der Rechnungsstellung folgenden Werktag. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen, ab Rechnungsdatum, zur Zahlung fällig, oder nach den auf der Rechnung angegebenen Zahlungsbedingungen.
2. Bei Nichteinhaltung der jeweiligen Zahlungsziele berechnen wir Zinsen mit 8% p.a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank ab Fälligkeit. Verzug tritt ein, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf mit Ablauf des 30. Tages nach Rechnungsdatum.
3. Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld - ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel - sofort zur Zahlung fällig, wenn
 - a) der Käufer mit einer Rate 14 Tage in Verzug kommt, er seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt ist.
 4. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung der Einziehungs- und Diskontspesen.
5. Gegen unsere Ansprüche kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung von uns unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht ist für Käufer, die Kaufleute sind, ausgeschlossen, im übrigen kann es nur geltend gemacht werden, soweit es auf Ansprüchen aus dem jeweiligen Kaufvertrag beruht.
6. Kommt der Käufer mit Zahlungen, bei Vereinbarung von Teilzahlungen mit zwei aufeinander folgenden Raten in Verzug, so können wir unbeschadet unserer Rechte aus Abschnitt II. dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, dass wir nach Ablauf dieser Frist die Erfüllung des Vertrages durch den Käufer ablehnen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

II. Eigentumsvorbehalt

1. Der Vertragsgegenstand bleibt unser Eigentum bis zum Ausgleich der uns aufgrund des Vertrages zustehenden Forderungen. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die wir gegen den Käufer im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand, z. B. auf Grund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstigen Leistungen, nachträglich erworben haben. Auf Verlangen des Käufers sind wir zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung anderweitig eine angemessene Sicherung besteht. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Käufer zum Besitz und Gebrauch des Vertragsgegenstandes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, können wir die Herausgabe des Vertragsgegenstandes (auch teilweise) vom Käufer verlangen und nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Frist den Vertragsgegenstand unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Vertragsgegenstandes trägt der Käufer. Sie betragen ohne Nachweis 10% des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir höhere oder der Käufer niedrigere Kosten nachweist. Der Erlös wird dem Käufer nach Abzug der Kosten und sonstiger mit dem Kaufvertrag zusammenhängender Forderungen, welche uns entstanden, gutgebracht.
2. Auf die Dauer des Eigentumsvorbehalts verpflichtet sich der Käufer zu einem schonenden Gebrauch am Vertragsgegenstand, zur Ausführung der vorgesehenen Wartungsarbeiten und zu unverzüglichen Vornahme erforderlicher Instandsetzungsmaßnahmen. Soweit unser Eigentum durch Verbindung mit einem anderen Produkt erlischt, ist vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen an Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung durch uns. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund beim Käufer entstehenden Forderungen bezüglich der Vorbehaltsware tritt dieser bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Diese Abtretung ist dem Drittkäufer offen zu legen.
3. Wird der Kaufgegenstand durch Hausfinanzierung oder Mietkauf erworben, so bleibt dieser bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum und darf ohne vorherige Zustimmung durch uns, nicht an Dritte überlassen werden. Ohne weitere Aufforderung ist dem Verkäufer der Nachweis einer entsprechenden Versicherung vorzulegen. Dies gilt auch für Mietgegenstände, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
4. Bei Rückgabe des Mietgegenstandes bzw. bei Rückholung wegen Nichtzahlung von finanzierten oder auf Mietkauf erworbenen Gegenständen, werden etwaige Beschädigungen in Rechnung gestellt.

III. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Im Fall nachträglicher Vertragsänderungen ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut zu vereinbaren.
2. Im Falle unverbindlicher Lieferfristen kann uns der Käufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit Ablauf dieser Frist kommen wir in Verzug. Der Käufer kann neben Lieferung Ersatz des Verzugsschadens nur verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Käufer kann im Fall des Verzuges uns auch schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Lieferverzuges aufgrund leichterer Fahrlässigkeit ist ein Schadenersatz des Käufers auf höchstens 10% des Kaufpreises beschränkt. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, steht ihm ein Schadenersatzanspruch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits zu. Der Anspruch auf Lieferung ist in den Fällen dieses Absatzes ausgeschlossen. Wird uns, während wir uns in Verzug befinden, die Lieferung zufällig unmöglich, so haften wir gleichwohl nach Maßgabe der Absätze 1 und 2, es sei denn, der Schaden wäre auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten.
3. Bei Überschreitung eines verbindlichen Liefertermins/Lieferfrist kommen wir bereits mit Überschreitung desselben in Verzug. Auch in diesem Fall gelten die nach obiger Ziff. 2 festgelegten Verzugsregelungen entsprechend.
4. Der Käufer ist zur Abnahme des Vertragsgegenstandes spätestens innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Bereitstellungsanzeige verpflichtet. Innerhalb dieser Frist hat er das Recht, den Vertragsgegenstand am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen. Weist der angebotene Vertragsgegenstand erhebliche Mängel auf, die nach Rüge, welche innerhalb obiger 14-Tages-Frist zu erfolgen hat, nicht innerhalb weiterer 14 Tage vollständig beseitigt werden können, so kann der Käufer die Abnahme ablehnen. Hält er diese vertragliche Abnahmefrist nicht ein, können wir dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von weiteren 14 Tagen setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Bereitstellungsanzeige und der Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme zuvor endgültig verweigert hat oder offenkundig auch bei Gewährung einer Nachfrist zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist.
5. Für den Fall des Annahmeverzuges beanspruchen wir einen Schadenersatz von 15% des Kaufpreises. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.
6. Im Falle des Annahmeverzuges können wir über den Vertragsgegenstand frei verfügen und an dessen Stelle binnen angemessener Frist einen gleichartigen Vertragsgegenstand zu den Vertragsbedingungen liefern.
7. Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen verändern Liefertermine und Lieferfristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.

IV. Änderungen des Vertragsgegenstandes

Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen in der Farbe sowie Änderungen des Lieferumfangs behalten wir uns während der Lieferzeit vor, sofern der Vertragsgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind. Abbildungen und Angaben der Kataloge und Prospekte sind daher unverbindlich. Angabe in - bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen - sind Vertragsinhalt; sie sind als annähernd zu betrachten und stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Sie dienen als Maßstab zur Feststellung der Fehlerfreiheit des Vertragsgegenstandes.

V. Haftung

1. Unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf die Fälle schuldhafter Verursachung auch durch unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften wir dem Käufer unbeschränkt gem. den Regelungen des Produkthaftungsgesetzes. Für die Fälle leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung etwaiger Leistungen der Sozialversicherungen, einer privaten Unfallversicherung oder einer privaten Sachversicherung subsidiär. Soweit diese Versicherungen den Schaden nicht voll abdecken, tritt unsere Haftung auch in Fällen leichter Fahrlässigkeit ein, ist jedoch insgesamt auf einen Höchstbetrag von 10% des Vertragspreises begrenzt. Nicht ersetzt werden im Rahmen einer Haftung für leichte Fahrlässigkeit Wertminderungen des Vertragsgegenstandes, entgangene Nutzung und entgangener Gewinn. Das Gleiche gilt für Schäden bei Nachbesserungen.
2. Die Gewährleistungsrechte des Käufers sind hiervon unberührt.
3. Der Käufer ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für welche wir aufzukommen haben, uns binnen 5 Arbeitstagen schriftlich anzuzeigen und die Möglichkeiten zu schaffen, diese von uns oder einem von uns zu bestimmenden Dritten aufzunehmen zu lassen.
4. Die Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen gegenüber dem Käufer, sind auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt.

VI. Erfüllungsort und Versand

Der Versand erfolgt stets auf Gefahr und bei Ab-Werk-Lieferungen auch auf Rechnung des Bestellers oder Empfängers. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort Wald-Sentenhart.

VII. Gewährleistung

1. Wir leisten Gewähr für eine dem jeweiligen Stand der Technik des Typs des Vertragsgegenstandes entsprechende Fehlerfreiheit während der 12 Monate oder 1000 Betriebsstunden (was zuerst eintritt) bei Neumaschinen seit Auslieferung, ausgehend von einem einschichtigen Betrieb. Bei Gebrauchsmaschinen werden Sachmängel ausgeschlossen, mit Ausnahme der vertraglichen Vereinbarung.
2. Die Gewährleistung setzt die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Sie beinhaltet, dass alle Teile unentgeltlich ab Fabrik ersetzt werden, welche sich bei sachgemäßer Behandlung bei einschichtigem Betrieb während der Gewährleistungszeit infolge Materialfehler, Konstruktionsfehler oder mangelhafte Ausführung als untauglich erweisen. Natürlicher Verschleiß ist von dieser Gewährleistung ausgeschlossen.
3. Für die Abwicklung des Nachbesserungsanspruchs des Käufers wird vereinbart, dass die Ansprüche bei uns oder der örtlichen Willibald-Vertretung, über welche der Vertragsgegenstand bezogen wurde, geltend gemacht werden. Der Fehler ist binnen 5 Arbeitstagen nach dessen Feststellung bei dem in Anspruch genommenen Betrieb entweder schriftlich anzuzeigen oder von diesem aufzunehmen zu lassen. Werden durch Nachbesserungen zusätzliche vorgeschriebene Wartungsarbeiten erforderlich, werden deren Kosten einschließlich der Kosten benötigter Materialien und Schmierstoffe in Rechnung gestellt. Für die bei der Nachbesserung eingebauten Teile wird bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist des Vertragsgegenstandes Gewähr auf Grund des Kaufvertrages geleistet. Eine darüber hinausgehende verlängerte Gewährleistung wird ausgeschlossen.
- Im Falle der Betriebsunfähigkeit des Vertragsgegenstandes infolge eines gewährleistungspflichtigen Fehlers hat sich der Käufer an unsere nächstgelegene örtliche Willibald - Vertretung zu wenden. Dieser Betrieb entscheidet, ob die erforderlichen Arbeiten an Ort und Stelle oder in einer Werkstatt durchgeführt werden. Im letzten Fall sind die Transportkosten dem Käufer nicht in Rechnung zu stellen.
4. Für die Vergütung von Teilen, die einen etwaigen Gewährleistungsanspruch rechtfertigen könnten, behalten wir uns eine Überprüfung bzw. die Überprüfung unseres Lieferanten vor. Ebenso werden für diese Teile nur normale Frachtkosten ersetzt. Expresskosten gehen zu Lasten des Käufers.
5. Unsachgemäße Behandlung, Nichtanzeige von Schäden, die Verhinderung von Nachbesserungsmöglichkeiten, Übersanspruchung des Vertragsgegenstandes, Instandsetzung, Wartung und Pflege durch nicht autorisierte Betriebe, Einbau von Fremtteilen, deren Verwendung wir nicht genehmigt haben, nicht genehmigte Veränderungen des Vertragsgegenstandes und Verstoß gegen Sorgfaltspflichten schließen unsere Gewährleistung aus.
6. Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung unberührt.
7. Vorstehende Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf der Gewährleistungspflicht nach Ziff. 1. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemachte, aber noch nicht beseitigte Fehler, wird bis zur Beseitigung derselben die Gewähr geleistet. Die Verjährungsfrist ist für diesen Fehler insoweit gehemmt.
8. Weitere Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von Mangelgeschäden und weitergehenden Ansprüchen aus positiver Vertragsverletzung, soweit nicht eine Haftpflichtversicherung eintritt.
9. Es werden nur die Sachmängel anerkannt, jedoch keine Vermögensschäden, wie z.B. Ausfallzeiten, entgangener Gewinn, Mietkosten oder Ansprüche von Dritten, usw.

VIII. Schriftform

1. Alle Verträge gelten erst dann als abgeschlossen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Unseren Zahlungs- und Lieferungsbedingungen entgegenstehende Einkaufsbedingungen gelten nur dann, wenn wir uns schriftlich mit diesen ausdrücklich einverstanden erklärt haben; andernfalls wird die Vorrangigkeit unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen hiermit vereinbart.
2. Übertragungen von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

IX. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist am Landgericht Konstanz/Amtsgericht Überlingen begründet. Dieser Gerichtsstand gilt für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen.

Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

X. Sonstige Vereinbarung/Einzelfallregelung

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen unserer jeweiligen Vertragspartner entfallen in den wechselseitigen Beziehungen keine Wirkung, es sei denn, diese wurden von uns im Einzelfall eines jeden Vertragsschlusses bestätigt.

XI. EDV

Um den heutigen Ansprüchen gerecht zu werden, sind bei uns personen- und firmenbezogene Daten unserer Kunden über EDV gespeichert und werden entsprechend verarbeitet.

Stand 05/11

J. Willibald GmbH, Bahnhofstr. 6, D-88639 Wald-Sentenhart
www.willibald-gmbh.de, Mail: info@willibald-gmbh.de, Tel. +49 (0)7578 - 1890, Fax. +49 (0)7578 - 189150